

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Übernahme von Ausfallbürgschaften zugunsten der Kölner Sportstätten GmbH

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	18.03.2013
Rat	19.03.2013

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln ist damit einverstanden, dass die Stadt Köln zugunsten der Kölner Sportstätten GmbH modifizierte Ausfallbürgschaften für Darlehen in Höhe von bis zu 687.500 € für die Finanzierung diverser im Investitionsplan 2013 aufgeführter Maßnahmen am RheinEnergieStadion sowie auf den Sportanlagen Höhenberg und Südstadion übernimmt. Bei der Aufnahme der Darlehen sind die jeweils am Kapitalmarkt günstigsten Konditionen zugrunde zu legen. Auf die Erhebung eines Bürgschaftsentgeltes wird verzichtet.

Auszug aus dem Investitionsplan 2013

Parkplätze RheinEnergieStadion	445.000 €
1. Erneuerung der Beleuchtung auf den Parkplätzen 1,6,7,8	225.000 €
2. Optimierung der Stellplatzkapazitäten am RES	220.000 €
Südstadion	168.000 €
1. Klimatisierung der Regiekabinen	4.000 €
2. Ergänzung der Leichtathletikanlagen	15.000 €
3. Montage von Geländern und Absturzsicherungen im Stehplatzbereich und am Eingang 3 bis zu den WC-Anlagen	35.000 €
4. Installation einer Einbruchmeldeanlage (Regie)	9.000 €
5. Kauf eines Materialcontainers	6.000 €
6. Erweiterung Abgaskamin und Montage einer Tankinhaltsanzeige	5.000 €
7. Herstellung von weiteren Pflasterbereichen im Stehplatzbereich Gast	15.000 €
8. Erweiterung von Verkehrs, Stell- und Feuerwehrflächen sowie der Beleuchtung in diesen Bereichen	79.000 €
Höhenberg	74.500 €
1. Einbau von zwei Brandschutztüren	6.000 €
2. Anschluss der freiliegenden Regenrinnen an das städtische Entwässerungssystem	25.000 €
3. Herstellung einer Fläche für Ü-Wagen ca. 400m ²	20.000 €
4. Anschaffung neuer Schaukästen	2.500 €
5. Kauf weiterer zwei Kassenhäuser	6.000 €
6. Herstellung neuer Feuerwehrstellfläche	15.000 €

Zur Finanzierung der Investitionen muss die Gesellschaft Fremdmittel (Darlehen) aufnehmen, welche über eine Kommunalbürgschaft abgesichert werden sollen. Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt Köln ermöglicht der Kölner Sportstätten GmbH die Aufnahme der Darlehen zu günstigen Kommunalkreditkonditionen. Die geringeren Zinsaufwendungen reduzieren den Zuschussbedarf der Kölner Sportstätten GmbH aus dem städtischen Haushalt.

Nach Auffassung der Verwaltung unterliegen die hier in Rede stehenden kommunalen Bürgschaften nicht den Restriktionen des Europäischen Beihilfenrechts. Unterstützungsleistungen für allgemeine Infrastrukturmaßnahmen, die den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, werden durch das Beihilfenrecht nicht erfasst. Der Betrieb von Sportstätten, die einer breiten Öffentlichkeit zu Gute kommen, ist daher grundsätzlich förderfähig. Insoweit die KSS, wie es hier der Fall ist, nicht auf einem Markt tätig wird, handelt es sich nicht um ein „Unternehmen“ im Sinne des Beihilfenrechts. Dies betrifft sowohl die Sportstätten Höhenberg und Südstadion als Anlagen des Amateur- und Breitensports, aber auch die Verbesserung der Parkplatzsituation im Bereich des RES als Maßnahme der Infrastruktur.

Für die oben beschriebenen Investitionsmaßnahmen der Kölner Sportstätten GmbH kann daher eine kommunale Bürgschaft in Höhe von 100% des aufzunehmenden Kreditbetrages erteilt werden.

In Konsequenz ist auch der Ratsbeschluss vom 08.03.2001, der bei der Übernahme von Ausfallbürgschaften, die dem europäischen Beihilferecht unterliegen, die Erhebung von Bürgschaftsprovisionen verlangt, nicht anwendbar. Auf die Erhebung eines Bürgschaftsentgelts wird im vorliegenden Fall gänzlich verzichtet. Eine Provision würde zu höheren Aufwendungen bei der Kölner Sportstätten GmbH führen, was den städtischen Verlustausgleich entsprechend erhöhen würde.

Ein konkretes Kreditangebot liegt noch nicht vor. Vielmehr beantragt die Kölner Sportstätten GmbH die Einräumung eines Bürgschaftsrahmens von bis zu 687.500 € - dies entspricht 100% des Investitionsvolumens -, um innerhalb dieses Rahmens die für die einzelnen Maßnahmen notwendigen Fremdfinanzierungen bedarfsgerecht und wirtschaftlich durchführen zu können.

Sofern der Rat der Stadt Köln der Einräumung des vorgenannten Bürgschaftsrahmens zustimmt, prüft die Verwaltung die Einhaltung der oben aufgeführten Voraussetzungen zur Bürgschaftsgewährung anhand des konkret vorzulegenden Darlehensangebots.

Die Bürgschaftsübernahme ist gemäß § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Übernahme anzuzeigen.